

17.11.94

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 033409 - vom 14. November 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 27. Oktober 1994 angenommen.

EntschlieÙung zu Rassismus, Auslnderfeindlichkeit und Antisemitismus

Das Europische Parlament.

- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklrung des Europischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 11. Juni 1986⁽¹⁾ sowie aller daran anschlieÙenden, einschlgigen EntschlieÙungen,
 - unter Hinweis auf die SchluÙfolgerungen seiner Untersuchungsausschüsse zu Rassismus und Auslnderfeindlichkeit⁽²⁾ sowie seiner EntschlieÙungen vom 21. April 1993⁽³⁾ und 2. Dezember 1993 zu Rassismus und Auslnderfeindlichkeit⁽⁴⁾ und vom 20. April 1994⁽⁵⁾ zu den ethnischen "Suberungen" und unter nachdrcklicher Betonung der darin enthaltenen Empfehlungen,
 - unter Hinweis auf die vom Europischen Rat in Korfu am 24. und 25. Juni 1994 angenommenen SchluÙfolgerungen zu Rassismus und Auslnderfeindlichkeit,
 - in Kenntnis des Artikels 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), der besagt: "Der GenuÙ der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muÙ ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen ... gewhrleistet werden",
 - gestutzt auf Artikel F Absatz 2 des Vertrages ber die Europische Union,
- A. in der Erwgung, daÙ Rassismus, Auslnderfeindlichkeit, Antisemitismus und die Strategien und Ausgrenzungen auf der Grundlage ethnischer Suberungen, die im Laufe der Geschichte schwere Konflikte und schweres Leid in so vielen Regionen und Nationen Europas gebracht haben, tiefe und bleibende Wunden geschlagen haben und diese Phnomene am Ende dieses XX. Jahrhunderts weiterhin eine Ausbreitung erfahren,
- B. in der Erwgung, daÙ der einzelne auch durch politische Manipulation, in Zeiten des Umbruchs, der Not und der Unsicherheit jedweder Art noch anflliger ist fr Rassismus und Auslnderfeindlichkeit,
- C. in der Erwgung, daÙ die strukturell bedingte und anhaltende Arbeitslosigkeit die Anflligkeit fr Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstrkt, da sie vermehrte wirtschaftliche Schwierigkeiten verursacht und viele Millionen Personen in der Union von jeder wrdigen Beteiligung am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausschlieÙt,
- D. beunruhigt ber die Wahlerfolge von rassistischen Parteien in Europa, wie FP in sterreich, Front National in Frankreich, National Front in GroÙbritannien, Vlaams Blok und Front National in Belgien, und erfreut ber den Rckgang der Stimmen von Republikanern und DVU bei den Bundestagswahlen in der Bundesrepublik,

(1) ABl. C 158 vom 25.06.1986, S. 1.

(2) A2-0160/85 und A3-0195/90.

(3) ABl. C 150 vom 31.05.1993, S. 127.

(4) ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 19.

(5) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 221.

- E. im Bedauern darüber, daß diese politischen Kräfte die derzeitige Beschäftigungs- und Wirtschaftskrise ausnutzen, indem sie an fremdenfeindliche und rassistische Gefühle appellieren und sie zu Wahlzwecken einsetzen,
- F. in der Erwägung, daß das Bestehen ethnisch gemischter und multikultureller Gesellschaften als ein Kulturwert und eine Unterstützung des Europagedankens zu betrachten ist, da eine lebende Kultur offen für kulturelle Einflüsse von außen ist und eine spontane Neigung zur Vermischung aufweist, was gerade den Charakter und die Geschichte vieler Staaten und Völker ausmacht,
- G. unter Hinweis darauf, daß die beträchtlichen Fortschritte, die seit 1945 im Bereich der Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, noch nicht in die Praxis umgesetzt wurden, und daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte offensichtlich noch nicht bedeutet, daß auch der erforderliche politische Wille zu deren weltweiter Respektierung vorhanden ist,
- H. unter Hinweis darauf, daß selbst innerhalb der Europäischen Union die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen in bezug auf die Verwirklichung der Menschenrechte vertreten, wenn es um die Rechte von Individuen und Gruppen geht, da sowohl deren Verfassungen als auch die auf diesen Verfassungen basierenden Gesetze verschieden sind,
- I. in großem Bedauern darüber, daß einerseits trotz seines seit fünf Jahren anhaltenden Einsatzes im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und sonstiger Diskriminierungen seine Forderungen von seiten politischer Entscheidungsträger kaum berücksichtigt worden sind und andererseits sich die Phänomene des Rassismus eher noch verschärft haben,
1. verurteilt erneut und mit noch größerer Entschiedenheit Rassismus in allen seinen Formen, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, eindeutige speziell gegen die Frauen gerichtete Verletzungen der Rechte der Person und Intoleranz, die alle Formen religiöser Diskriminierung kennzeichnet;
 2. fordert alle Regierungen der Mitgliedstaaten auf, jede Intoleranz und rassistische und ausländerfeindliche Erklärung in ihrer Politik und ihren Handlungen zu verurteilen, vor allem, wenn diese in institutioneller Form erfolgen;
 3. ist der Ansicht, daß der Beratende Ausschuß "Rassismus und Ausländerfeindlichkeit" eine gute Gelegenheit zur Vorlage einer begründeten Auswahl von Vorschlägen für konkrete Sofortmaßnahmen bietet, die als Entwurf einer Antwort des Rates auf alle bereits vom Europäischen Parlament und vom Europarat unterbreiteten Vorschläge zu betrachten sind, und versteht das diesem Ausschuß erteilte Mandat in diesem Sinne;
 4. ist der Ansicht, daß Anstiftung zu Rassismus sowie die Verbreitung und Unterstützung jeder revisionistischen und negierenden These bezüglich des Holocausts innerhalb der Union als echte Straftat zu betrachten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die rechtlichen Maßnahmen gegen diejenigen, die rassistische Akte begehen, in diesem Sinne anzupassen;
 5. stellt mit Beunruhigung fest, daß die von rechtsextremistischen Bewegungen und Parteien vertretenen Thesen in mehreren Mitgliedstaaten der Union und einem Beitrittsland auf wachsende Sympathie stoßen;
 6. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Bewegungen und Organisationen von Bürgerinnen und Bürgern politisch und finanziell zu unterstützen, die sich aktiv mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen;
 7. bekennt sich zur Verwirklichung einer globalen Politik der Nichtdiskriminierung auf der Ebene der Union, die sich auf dem Grundsatz der Gleichheit gründet und durch die die jeweils von den Mitgliedstaaten festgelegte und verfolgte Politik sinnvoll und wirksam ergänzt werden kann;

8. ersucht die Mitgliedstaaten, wirksame Präventivmaßnahmen gegen Rassismus und Mißhandlungen durch Polizeibeamte und andere staatliche Bedienstete zu ergreifen und zu gewährleisten, daß rassistisches Verhalten von Vollzugspersonal nicht geduldet wird, indem eine Überprüfung vor der Einstellung, eine Ausbildung und erforderlichenfalls formelle Disziplinarmaßnahmen bei der Polizei vorgesehen werden;
9. ersucht erneut die Kommission, unverzüglich eine Richtlinie mit Maßnahmen zur Verstärkung der diesbezüglich geltenden Rechtsinstrumente in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Dokuments "The Starting Line" auszuarbeiten, wobei seine Leitlinien für eine antirassistische Politik insbesondere in folgenden Bereichen zu berücksichtigen sind: Bildung, Medien, Information, Kultur, Jugend, Bürgerrechte, Rechte der Frau, Rechtsmittel, soziale Angelegenheiten, Wirtschafts- und Beschäftigungsfragen, Einwanderungs- und Asylpolitik;
10. setzt sich als Teil der Haushaltsbehörde dafür ein, daß die finanzielle Hilfe für Projekte der Bekämpfung des Rassismus aufgestockt und NRO finanziert werden, deren Ziele einen eindeutig antirassistischen Aspekt beinhalten;
11. äußert allerdings seine starke Besorgnis über den besonders restriktiven Charakter der Entschließung der Justiz- und der Innenminister zum Einwanderungsproblem vom 20. Juni 1994, in der eine Verbindung zwischen der Arbeitslosenquote in der Europäischen Union und der Anwesenheit von Staatsangehörigen von Drittländern hergestellt wird, denn ein derartiger Beschluß ist nur dazu angetan, ausländerfeindliche Gefühle zu wecken und die rechts-extremen Bewegungen in der EU zu fördern;
12. fordert erneut, daß die Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Ausländerfeindlichkeit und allgemein alle Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierungen in den Zuständigkeitsbereich eines Kommissionsmitglieds einbezogen werden; betont in diesem Zusammenhang, daß die Erweiterung der Unionsbürgerschaft auf Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten mit Wohnsitz in der Union ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung ihrer Gleichstellung ist und einen bedeutenden Beitrag im Kampf gegen den Rassismus darstellt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dies bei der Überarbeitung des Unionsvertrages zu berücksichtigen;
13. ersucht den Rat, in enger Zusammenarbeit mit ihm und mit der Kommission anlässlich des 50. Jahrestags der Beendigung des Zweiten Weltkriegs insbesondere in den Bereichen Bildung und Information konkrete Aktionen einzuleiten, um die Werte der Freiheit, der pluralistischen Demokratie, der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte zu propagieren, die dem Kampf für die Befreiung Europas vom Nazijoch sowie der Philosophie zugrunde lagen, von der sich die Gründerväter des europäischen Aufbauwerks leiten ließen;
14. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten der Union darauf zu drängen, daß sie in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft, insbesondere den Jugendorganisationen, die eine besondere Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit spielen, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen und rassistischen, diskriminatorischen und intoleranten Haltungen entgegenwirken;
15. hält es, wie in der "Erklärung von Straßburg" (Ergebnis der Europäischen Konferenz über die erforderliche Wachsamkeit zur Erhaltung der Demokratie vom 20. und 21. Oktober 1994 in Straßburg) gefordert wird, für sehr wichtig, daß ein jährlich zu vergebender Preis für Integration geschaffen wird, der an Stadtviertel, Organisationen oder Einrichtungen vergeben wird, die ein Beispiel gelungener Integration einheimischer und fremder Bürger gegeben haben;
16. betont, daß die Einwanderungspolitik und Asylpolitik unterschiedliche Lösungen verlangen, weil Asyl nicht gleich Einwanderung bedeutet;

17. ruft die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Beihilfen für Flüchtlings- und Emigrantenorganisationen sowie für Organisationen, die gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kämpfen, zu verstärken;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Beratenden Ausschuß "Rassismus und Ausländerfeindlichkeit", dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Antoni GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

